

Verordnung
zur Durchführung der Fachweiterbildung in den
Pflegeberufen
Vom 30. Januar 2001

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Altenpflegefachberufen und die Ausübung des Berufes der Hebamme und des Entbindungspflegers (WuHG) vom 25. November 1998 (Amtsbl. 1999 S. 142) verordnet das Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales:

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Weiterbildungsbezeichnung

- (1) Die Anerkennung zum Führen einer in den Abschnitten 2 bis 5 aufgeführten Weiterbildungsbezeichnung erhält, wer die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 WuHG erfüllt und eine nach dieser Verordnung vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Über die Anerkennung stellt das Landesamt für Arbeitssicherheit, -Immissionsschutz und Gesundheit eine Urkunde nach dem Muster der **Anlage 1** aus.

Dem Antrag sind als beglaubigte Kopien beizufügen:

- die Erlaubnis zur Führung der jeweiligen Berufsbezeichnung,
- das Prüfungszeugnis der Weiterbildung im jeweiligen Fachbereich,
- die Geburts- bzw. Heiratsurkunde.

§ 2
Weiterbildungseinrichtung

Eine Weiterbildungseinrichtung nach § 4 WuHG wird staatlich anerkannt, wenn

1. die hauptamtliche Leitung, im Falle eines Leitungskollegiums mindestens eines seiner Mitglieder, die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 WuHG und eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung zur Unterrichtserteilung oder eine vergleichbare pädagogische Qualifikation besitzt,
2. die Kursleitung eine dem Lehrgang entsprechende Fachweiterbildung besitzt,
3. ein detaillierter Lehrplan für die theoretische und praktische Weiterbildung mit Lernzielen und Dozentenqualifikation vorliegt,
4. sie mit einer oder mehreren Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens vertraglich verbunden ist, die die berufspraktischen Anteile in den jeweiligen Fachbereichen nach Abschnitt 2 bis 5 dieser Verordnung gewährleisten.

§ 3 Lehrgänge

- (1) Die Lehrgänge gliedern sich in theoretischen und praktischen Unterricht sowie in berufspraktische Anteile.
- (2) Die berufspraktischen Anteile werden, soweit es der Bedarf erfordert, in mehreren Einrichtungen nach § 2 Nr. 4 dieser Verordnung erbracht und können im Rahmen der beruflichen Tätigkeit wahrgenommen werden.
- (3) Die Hälfte des praktischen Unterrichtes kann in den Einrichtungen nach § 2 Nr. 4 dieser Verordnung stattfinden; wenn die Unterrichtserteilung durch eine pädagogisch qualifizierte Pflegefachkraft sichergestellt ist und der Unterricht nach Anzahl der Unterrichtsstunden und Inhalten dokumentiert wird. Die Pflegefachkraft muss eine Weiterbildung in dem jeweiligen Bereich und eine pädagogische Zusatzqualifikation erfolgreich abgeschlossen haben. Als pädagogische Zusatzqualifikation gelten auch Weiterbildungen, die pädagogisch- didaktische Anteile von mindestens 40 Unterrichtsstunden enthalten (zum Beispiel Lehrgänge zur Pflegedienstleitung oder zur Stationsleitung).
- (4) Auf Antrag können Weiterbildungsinhalte anderer staatlich anerkannter, berufsspezifischer Weiterbildungen durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Leitung der Weiterbildung angerechnet werden, wenn deren Inhalte gleichwertig sind und nicht länger als fünf Jahre vor Lehrgangsbeginn absolviert worden sind.
- (5) Über die Teilnahme am Unterricht sowie über die berufspraktischen Anteile sind Nachweise zu führen.

§ 4 Ziel der Weiterbildung

- (1) Die Weiterbildung soll Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern, Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerinnen und Altenpfleger mit den vielfältigen Aufgaben des jeweiligen Fachbereiches vertraut machen und ihnen die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Verhaltensweisen vermitteln.
- (2) Daneben soll die Weiterbildung befähigen zur
 - Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle und dem aktuellen Berufsfeld der Pflegekräfte in dem jeweiligen Fachbereich unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung und der Zukunftsperspektiven,
 - Bewältigung beruflicher Belastungen und selbstständigen Entwicklung von Problemlösungsmöglichkeiten.
 - Auseinandersetzung mit dem psychosozialen Umfeld der Patientinnen und Patienten und zur Betreuung der Angehörigen.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Zur Durchführung der Prüfung ist ein Prüfungsausschuss gemäß § 5 Abs. 2 WuHG zu bilden.
- (2) Die zuständige Behörde kann eine qualifizierte Pflegefachkraft mit dem Vorsitz beauftragen. Diese darf jedoch nicht mit der Leitung der Weiterbildungseinrichtung, an der die Weiterbildung durchgeführt wird, identisch sein.
- (3) Wird für mehrere Weiterbildungseinrichtungen ein gemeinsamer Prüfungsausschuss eingerichtet, ist die Beteiligung der einzelnen Weiterbildungseinrichtungen bei der Ernennung der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 WuHG zu berücksichtigen.

§ 6

Festsetzung der Prüfungstermine und Zulassung zur Prüfung

- (1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt im Einvernehmen mit der Leitung der Weiterbildungseinrichtung die Prüfungstermine fest. Die einzelnen Prüfungsteile müssen in den letzten drei Monaten des Lehrgangs liegen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist spätestens vier Monate vor Ende des Lehrgangs bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über die Leitung der Weiterbildung zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 WuHG in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung,
 2. eine Bescheinigung der Weiterbildungseinrichtung über die regelmäßige Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht und den berufspraktischen Anteilen. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn die Fehlzeiten nicht mehr als 15 % des vorgeschriebenen Unterrichtes und nicht mehr als 15 % der berufspraktischen Anteile betragen. Dies beinhaltet auch durch Attest belegte Fehltage durch Krankheit.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung und die Prüfungstermine werden dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung der Zulassung ist zu begründen.

§ 7

Rücktritt von der Prüfung, Prüfungsversäumnis

- (1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretenden Umstände an der Ablegung der Prüfung oder von Prüfungsteilen verhindert, so hat er dies unverzüglich dem oder der Prüfungsvorsitzenden mitzuteilen und bei Krankheit durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Form, nachzuweisen.
- (2) Genehmigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Versäumnis oder den Rücktritt von Teilen der Prüfung, gilt dieser Prüfungsteil als nicht abgelegt. Der

Prüfungsausschuss entscheidet, in welchem Umfang die bereits geprüften Prüfungsteile anzurechnen sind.

- (3) Erscheint der Prüfling ohne ausreichende Begründung an einem Prüfungstage nicht oder genehmigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Versäumnis oder den Rücktritt von Teilen der Prüfung nicht, gilt dieser Prüfungsteil als nicht bestanden.

§ 8

Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil.
- (2) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Beauftragte der Aufsichtsbehörde und des Ministeriums für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales können bei der Prüfung anwesend sein.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung. Sie oder er bestimmt im Einvernehmen mit der Leitung der Weiterbildungseinrichtung die Prüfer und Prüferinnen für die einzelnen Fächer.
- (4) Für jeden Prüfling ist über jeden Prüfungsteil eine Niederschrift . anzufertigen, die von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern zu unterschreiben ist.

§ 9

Schriftlicher Teil, der Prüfung

- (1) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht zu fertigenden Themenarbeit zu einem pflegebezogenem Thema, das im Rahmen der Weiterbildung behandelt wurde, und aus einer Aufsichtsarbeit mit schriftlich zu beantwortenden Fragen zum theoretischen und praktischen Unterricht.
- (2) Das Thema der Themenarbeit und die Fragen werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag und im Einvernehmen mit der Leitung der Weiterbildungseinrichtung bestimmt. Die Gesamtdauer des schriftlichen Teils der Prüfung darf 180 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Anstelle der Themenarbeit kann eine Hausarbeit erlangt werden. die innerhalb von drei Monaten anzufertigen ist. In diesem Fall darf die Aufsichtsarbeit 90 Minuten nicht überschreiten. Der Prüfling hat die benutzten Hilfsmittel für die Hausarbeit anzugeben und schriftlich zu versichern. dass er die Arbeit eigenständig angefertigt hat.
- (4) Der schriftliche Teil der Prüfung ist von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander zu bewerten. Bei unterschiedlicher Beurteilung über das Bestehen oder Nichtbestehen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (5) Liefert der Prüfling die Arbeiten ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht fristgerecht ab, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

§ 10

Mündlicher Teil der Prüfung

- (1) Der mündliche Teil der Prüfung wird vor dem Prüfungsausschuss abgelegt. Er besteht aus einem Prüfungsgespräch über einen vom Prüfling gewählten Schwerpunkt seiner Weiterbildung sowie einem Fragenteil. Der Fragenteil bezieht sich auf die Fachbereiche, die nicht Gegenstand des Prüfungsgesprächs sind.
- (2) Die Prüflinge werden einzeln oder in Gruppen bis zu höchstens vier Prüflingen geprüft. Die Prüfungsdauer für den einzelnen Prüfling soll 30 Minuten nicht überschreiten. Dabei sind für das Prüfungsgespräch und für den Fragenteil jeweils 15 Minuten vorzusehen.

§ 11

Praktischer Teil der Prüfung

Der praktische Teil der Prüfung wird in dem jeweiligen Fachbereich durchgeführt und von der Leitung oder einer hauptamtlichen Lehrkraft sowie von einer fachkundigen Mitarbeiterin oder einem fachkundigen Mitarbeiter des Einsatzfeldes abgenommen. Dabei erhält der Prüfling Gelegenheit, seine pflegerische Arbeit darzustellen. Er hat einen Tages- oder Wochenplan für die ihm anvertraute Person oder Personengruppe zu entwerfen und zu begründen. Die Prüfung soll 60 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.

§ 12

Prüfungsergebnisse

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsteile und des Gesamtergebnisses gelten die folgenden Grundsätze:

„sehr gut“ =	wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht (13 - 15 Punkte),
„gut“ =	wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht (10 – 12 Punkte).
„befriedigend“ =	wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht (7 –9 Punkte),
„ausreichend“ =	wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht (4 – 6 Punkte),
„mangelhaft“ =	wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können (1 – 3 Punkte),
„ungenügend“ =	wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können (0 Punkte).

- (2) Nach den Ergebnissen der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung stellt der Prüfungsausschuss das Gesamtergebnis der Prüfung fest. In Zweifelsfällen können Leistungen, die während des Lehrgangs erbracht wurden, berücksichtigt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der Prüfungsteile mit mindestens 4 Punkten („ausreichend“) bewertet wird.
- (4) Über die bestandene Prüfung ist ein Prüfungszeugnis nach **Anlage 2** zu erteilen.
- (5) Es wird keine Prüfungsgebühr erhoben.

§ 13 Aufsicht

Die Aufsicht über die Weiterbildung liegt beim Landesamt für Arbeitssicherheit, Immissionsschutz und Gesundheit.

Abschnitt 2 Fachpflege in der Intensivmedizin und Anästhesie

§ 14 Weiterbildungsbezeichnungen

Die Weiterbildungsbezeichnungen nach § 2 WuHG in Verbindung mit Abschnitt 1 und 2 dieser Verordnung lauten: Fachkrankenschwester/Fachkrankenschwester für Intensivpflege und Anästhesie, Fachkinderkrankenschwester/ Fachkinderkrankenschwester für Intensivpflege und Anästhesie.

§ 15 Schwerpunkte

Die Weiterbildung beinhaltet als Schwerpunkte die operative, die internistische, die pädiatrische Intensivpflege und die Anästhesie.

§ 16

Tätigkeitsbereiche

Zu den Tätigkeitsbereichen, auf die sich die Weiterbildung bezieht, zählen insbesondere:

- die sach- und fachkundige, umfassende und geplante Pflege in der Intensivmedizin und Anästhesie unter Einbeziehung von Pflegetheorien und Modellen sowie Erkenntnissen in der Pflegeforschung,
- die Mitwirkung bei der kontinuierlichen Überwachung und Durchführung der Behandlungsmaßnahmen bei Patientinnen und Patienten mit akuten Störungen der elementaren Vitalfunktionen,
- die Mitwirkung bei Wiederbelebungsmaßnahmen einschließlich der künstlichen Beatmung und externer Herzmassage sowie die selbstständige Einleitung dieser Maßnahmen bis zum Eintreffen eines Arztes oder einer Ärztin,
- der Umgang mit Patientinnen und Patienten und Angehörigen in Krisensituationen und bei der Sterbebegleitung,
- die Mitarbeit im Behandlungsteam bei der Durchführung und Überwachung fachspezifischer diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen,
- die Bereitstellung, Bedienung und Überwachung der für die Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen notwendigen Geräte sowie der sachgerechte Umgang mit Instrumenten, Geräten, Produkten, Hilfsmitteln und Arzneimitteln, soweit dies zum Aufgabenbereich der Kranken- und Kinderkrankenpflege in der Intensivpflege und Anästhesie gehört,
- die Planung, Organisation, Durchführung, Dokumentation und Reflexion des pflegerischen Arbeitsablaufs,
- die Anleitung und Beratung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Schülerinnen und Schülern, Praktikantinnen und Praktikanten, und von Angehörigen und mitbetreuenden Diensten sowie die Mitwirkung bei Fort- und Weiterbildungen,
- die Anwendung von Methoden der Qualitätssicherung,
- die Einhaltung und Überwachung der Hygiene im Verantwortungsbereich der Pflegekräfte, sowie einschlägiger Rechts- und Unfallverhütungsvorschriften.

§ 17

Theoretischer und praktischer Unterricht

Der theoretische und praktische Unterricht umfasst mindestens 720 Unterrichtsstunden (davon mindestens 360 im Klassenverband) zu je 45 Minuten in folgenden Fächern:

- | | | |
|------|--|-------------|
| 1. | Pflegefachlicher Bereich | 320 Stunden |
| 1.1. | Pflegegrundlagen | |
| | - Pflegewissenschaftliche Grundlagen | |
| | - Pflegemanagement und Pflegeorganisation | |
| | - Berufskunde und Ethik | |
| 1.2. | Fachpflege | |
| | a) in der Intensivmedizin | |
| | - Individuelle, geplante, patientenbezogene Intensivpflege | |
| | - Anleitung, Hilfe und Unterstützung, ggf. Übernahme und Wiederherstellung der Lebensaktivitäten unter Anwendung des Pflegeprozesses | |
| | - Maßnahmen bei Bewusstseins-, Wahrnehmungs- und Orientierungsstörungen | |
| | - Lindernde Pflege und Sterbebegleitung | |
| | - Fallorientierte Intensivpflege | |
| | b) in der Anästhesie | |

- Patientenbezogene Pflege während der prä-, peri- und postoperativen Phase
 - Assistenz bei der Einleitung. Aufrechterhaltung und Ausleitung der Narkose
 - Fallorientierte Anästhesiepflege
- 1.3. Einweisung in medizintechnische Geräte und Gerätetraining
2. Medizinischer Bereich 220 Stunden
- a) in der Intensivpflege
- Anatomische und physiologische Grundlagen der vitalen Funktionen des Organismus
 - Spezielle Kenntnisse über Ätiologie, Pathophysiologie, Symptomatik. Diagnostik, Überwachungs- und Behandlungsmethoden bei Erkrankungen, die der intensivmedizinischen Versorgung bedürfen
 - Spezielle Pharmakologie
 - Vertiefte Kenntnisse über Atem- und Kreislaufstillstand und cardiopulmonale Reanimation
- b) in der Anästhesie
- Verfahren der Allgemeinanästhesie und der Anästhesie in den verschiedenen Fachdisziplinen einschließlich der Regionalanästhesie
 - Spezielle Pharmakologie
 - Schmerztherapie
 - Prä-, intra- und postoperative Komplikationen und deren Behandlung
- c) Hygiene und Mikrobiologie
3. Rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Bereich 120 Stunden
- fachbezogene Grundlagen der Psychologie, Soziologie und Pädagogik
 - Kommunikation und Interaktion
 - Lerntechniken und Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens
 - Gesundheitsförderung und Gesundheitsberatung
 - Fachbezogene Grundlagen des Berufs-, Arbeits-, Zivil-, Straf- und Sozialrechtes
 - fachbezogene Grundlagen der Krankenhausbetriebslehre einschließlich Finanzierung, Kostenträgern, Versorgungsstrukturen und Leistungserbringern
4. Verfügungsstunden 60 Stunden
720 Stunden

§ 18

Berufspraktische Anteile

- (1) Die berufspraktischen Anteile finden in Krankenhäusern nach § 2 Nr. 4 dieser Verordnung statt, die im Krankenhausplan des Saarlandes mit einer Intensivstation ausgewiesen sind und über mindestens zwei Abteilungen mit Operationstätigkeit verfügen.
- (2) Die berufspraktischen Anteile umfassen 1.600 Stunden zu je 60 Minuten.
1. Schwerpunktbereich Intensivpflege und Anästhesie:

- mindestens 900 Stunden in der Intensivpflege, davon bei nicht-interdisziplinären Intensivstationen mindestens je 300 Stunden in der operativen und konservativen Intensivpflege;
 - mindestens 300 Stunden in der Anästhesie;
 - mindestens 300 Stunden zur Verteilung auf die vorgenannten intensivpflegerischen Bereiche und Anästhesie oder weitere Funktionsbereiche wie z. B. in der Dialyse, in einer Station für Frühgeborene, Endoskopie, Rettungsstellen u. A.
2. **Schwerpunktbereich Pädiatrische Intensivpflege und Anästhesie:**
 - mindestens 900 Stunden in der Pädiatrischen Intensivpflege, davon mindestens je 300 Stunden in der neonatologischen und interdisziplinären Intensivpflege;
 - mindestens 300 Stunden in der Anästhesie;
 - mindestens 300 Stunden zur Verteilung auf die vorgenannten intensivpflegerischen Bereiche oder weitere Funktionsbereiche (max. 100 Stunden) wie z. B. in der Dialyse, im Kreißaal, in der Kinderonkologie, in einer Intensiveinheit für Erwachsene etc.
 3. Die verbleibenden Stunden können für weitere Praktika genutzt oder am eigenen Arbeitsplatz abgeleistet werden.

Abschnitt 3 Fachpflege in der Psychiatrie

§ 24 Weiterbildungsbezeichnung

Die Weiterbildungsbezeichnungen nach § 2 WuHG in Verbindung mit Abschnitt 1 und 3 dieser Verordnung lauten: Fachkrankenschwester/Fachkrankenschwester für Psychiatrie, Fachkinderkrankenschwester/Fachkinderkrankenschwester für Psychiatrie, Fachaltenpflegerin/Fachaltenpfleger für Psychiatrie.

§ 20 Schwerpunkte

Die Weiterbildung beinhaltet als Schwerpunkte die allgemeine Psychiatrie, die Gerontopsychiatrie und die Kinder- und Jugendpsychiatrie.

§ 21

Tätigkeitsbereiche

Zu den Tätigkeitsbereichen, auf die sich die Weiterbildung bezieht, zählen insbesondere:

- die sach- und fachkundige, aktivierende, umfassende und geplante Pflege, Betreuung und Förderung psychiatrischer Patientinnen und Patienten unter Einbeziehung von Pflgetheorien und Pflegemodellen sowie Erkenntnissen in der Pflegeforschung,
- die verantwortliche Mitwirkung im therapeutischen Team bei der Versorgung psychisch Kranker im stationären, teilstationären und ambulanten Bereich,
- die Gruppenarbeit, Soziotherapie, Milieuthherapie und die Rehabilitation,
- die Planung, Organisation, Durchführung, Dokumentation und Reflexion des pflegerischen Arbeitsablaufs im jeweiligen Arbeitsbereich,
- die Anleitung und Beratung von Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern, Schülerinnen und Schülern, Praktikantinnen und Praktikanten, von Angehörigen und mitbetreuenden Diensten sowie die Mitwirkung bei der Fort- und Weiterbildung,
- die Anwendung von Methoden der Qualitätssicherung,
- die Einhaltung und Überwachung der Hygiene sowie einschlägiger Rechts- und Unfallverhütungsvorschriften.

§ 22

Theoretischer und praktischer Unterricht

Der theoretische und praktische Unterricht umfasst mindestens 720 Unterrichtsstunden (davon mindestens 360 im Klassenverband zu je 45 Minuten) in folgenden Fächern:

1. Pflegefachlicher Bereich 300 Stunden
 - 1.1 Pflegegrundlagen
 - Geschichte der Psychiatrie und der psychiatrischen Pflege
 - Pflegemodelle, Pflegewissenschaft
 - Berufskunde und Ethik
 - Pflegemanagement und -organisation
 - 1.2 Fachpflege
 - Psychiatrische Pflege in verschiedenen Aufgabenbereichen je nach gewähltem Schwerpunktbereich
 - a) in der allgemeinen Psychiatrie
 - b) in der Gerontopsychiatrie
 - c) in der Kinder- und Jugendpsychiatrie
 - Organisation und Leitung von Gesprächs-, Übungs- und Aktivierungsprogrammen, Versammlungen und Besprechungen
2. Medizinischer Bereich 180 Stunden
 - Psychiatrische Krankheitslehre
 - Psychosomatik
 - Kinder- und Jugendpsychiatrie
 - Gerontopsychiatrie
 - Forensik
 - Neurologie und Sucht

jeweils einschließlich somatischer, psychotherapeutischer und anderer Behandlungsmethoden
3. Rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Bereich 180 Stunden
 - fachbezogene Grundlagen der Psychologie, Soziologie und Pädagogik
 - Kommunikation und Interaktion

- Lerntechniken und Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens
- Gesundheitsförderung und Gesundheitsberatung
- Fachbezogene Grundlagen des Berufs-, Arbeits-, Zivil-, Straf- und Sozialrechtes
- Grundlagen der Krankenhausbetriebslehre einschließlich Finanzierung, Kostenträgern, Versorgungsstrukturen und Leistungserbringern in der Psychiatrie

4. Verfügungsstunden

60 Stunden

§ 23

Berufspraktische Anteile

- (1) Die berufspraktischen Anteile umfassen 1600 Stunden zu je 60 Minuten und finden in Krankenhäusern und Einrichtungen nach § 2 Nr. 4 dieser Verordnung in den nachfolgend aufgeführten Einsatzgebieten statt:
- a) allgemeinpsychiatrische Station, Abteilung oder Einrichtung,
 - b) kinder- und jugendpsychiatrische Station, Abteilung oder Einrichtung,
 - c) gerontopsychiatrische Station, Abteilung oder Einrichtung,
 - d) teilstationäre Einrichtung der psychiatrischen Versorgung,
 - e) ambulante psychiatrische Einrichtung.
- f) stationäre, teilstationäre oder ambulante Einrichtung der psychiatrischen Versorgung in den Bereichen Sucht, Forensik, Psychosomatik, Hospiz.
- (2) Im Schwerpunktbereich Allgemeine Psychiatrie müssen mindestens 600 Stunden im Einsatzgebiet a), mindestens 300 Stunden im Einsatzgebiet f) sowie jeweils 300 Stunden in zwei weiteren Einsatzgebieten nachgewiesen werden. Im Schwerpunktbereich Kinder- und Jugendpsychiatrie müssen mindestens 600 Stunden im Einsatzgebiet b), mindestens 300 Stunden im Einsatzgebiet f) sowie jeweils 300 Stunden in zwei weiteren Einsatzgebieten nachgewiesen werden. Im Schwerpunktbereich Gerontopsychiatrie müssen mindestens 600 Stunden im Einsatzgebiet c), mindestens 300 Stunden im Einsatzgebiet f) sowie jeweils 300 Stunden in zwei weiteren Einsatzgebieten nachgewiesen werden.

Abschnitt 4

Fachpflege in der Rehabilitation und Langzeitpflege

§ 24

Weiterbildungsbezeichnung

Die Weiterbildungsbezeichnungen nach § 2 WuHG in Verbindung mit Abschnitt 1 und 4 dieser Verordnung lauten: Fachkrankenschwester/Fachkrankenpfleger für Rehabilitation und Langzeitpflege, Fachkinderkrankenschwester/Fachkinderkrankenpfleger für Rehabilitation und Langzeitpflege, Fachaltenpflegerin/Fachaltenpfleger für Rehabilitation und Langzeitpflege.

§ 25

Tätigkeitsbereiche

Zu den Tätigkeitsbereichen, auf die sich die Weiterbildung bezieht: zählen insbesondere:

- die sach- und fachkundige, aktivierende, umfassende und geplante Pflege, Betreuung und Förderung in der Langzeitpflege unter Einbeziehung von Pflege-theorien und –modellen sowie Erkenntnisse der Pflegeforschung.
- die verantwortliche Mitwirkung im therapeutischen Team bei der Planung und Durchführung von Behandlungsmaßnahmen.
- die Minderung und Vorbeugung von Schädigungen und Behinderungen und die optimale Nutzung von verbliebenen funktionellen Fähigkeiten.
- die Kompensation von verlorenen Fähigkeiten unter Berücksichtigung der physischen, psychischen und sozialen Aspekte des Lebens der betroffenen Personen,
- die verantwortliche Mitarbeit bei der Durchführung der therapeutischen Aufgaben wie z. B. Training der Alltagsverrichtungen, Führung der Patientinnen und Patienten zur Selbstständigkeit,
- die Planung, Organisation, Durchführung, Dokumentation und Reflexion des pflegerischen Arbeitsablaufs im jeweiligen Arbeitsbereich,
- die Anleitung und Beratung von Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern, Schülerinnen und Schülern, Praktikantinnen und Praktikanten, von Angehörigen und mitbetreuenden Diensten sowie die Mitwirkung bei der Fort- und Weiterbildung,
- die Anwendung von Methoden der Qualitätssicherung ,
- die Einhaltung und Überwachung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der Unfallverhütungsvorschriften und der Hygiene.

§ 26

Theoretischer und praktischer Unterricht

(1) Der theoretische und praktische Unterricht umfasst mindestens 720 Unterrichtsstunden (davon mindestens 360 im Klassenverband) zu je 45 Minuten in folgenden Fächern:

- | | | |
|------|--|-------------|
| 1. | Pflegefachlicher Bereich | 300 Stunden |
| 1.1. | Pflegegrundlagen | |
| | - Pflegemodelle, Pflegewissenschaft | |
| | - Pflegeprozess und Pflegeplanung | |
| | - Berufskunde und Ethik | |
| | - Pflegemanagement und Pflegeorganisation | |
| 1.2. | Fachpflege in der Rehabilitation | |
| | - pflegerische Maßnahmen und Einsatz von Förderkonzepten unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse und Gegebenheiten, der Aktivitäten des täglichen Lebens und den Zielen der Rehabilitationsmaßnahmen | |
| | - Einsatz und Ziele der Rehabilitation mit Rehabilitationsstufen und Rehabilitationsprozess | |
| | - Therapeutische Konzepte, insbesondere aus den Bereichen: Krankengymnastik und physikalische Anwendungen, Ergotherapie und Logopädie unter Berücksichtigung ihres Stellenwertes in der Rehabilitation und den Umsetzungsmöglichkeiten im Pflegebereich und im Alltag der Rehabilitation | |
| | - Erlernen verschiedener Techniken als Anwendungsinstrumente | |
| | - Rehabilitationsberatung und Gerontologie | |

- | | | |
|----|--|-------------|
| 2. | Medizinischer Bereich
Kenntnisse aus den Fachbereichen Orthopädie, Traumatologie,
Neurologie/Neuropsychologie und Innere Medizin mit folgenden
Schwerpunkten: <ul style="list-style-type: none">- Erkrankungen der Bewegungsorgane- Querschnittslähmungen- erworbene zerebrale Störungen- Herz-/Kreislaufkrankungen- geriatrische Erkrankungen | 180 Stunden |
| 3. | Rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Bereich
<ul style="list-style-type: none">- fachbezogene Grundlagen der Psychologie, Soziologie und Pädagogik- Kommunikation und Interaktion- Lerntechniken und Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens- Gesundheitsförderung und Gesundheitsberatung- Fachbezogene Grundlagen des Berufs-, Arbeits-, Zivil-, Straf- und Sozialrechtes- Grundlagen der Krankenhausbetriebslehre einschließlich Finanzierung, Kostenträgern, Versorgungsstrukturen und Leistungserbringern in der Rehabilitation | 180 Stunden |
| 4. | Verfügungstunden | 60 Stunden |

§ 27

Berufspraktische Anteile

- (1) Die berufspraktischen Anteile finden in Krankenhäusern, Fachkliniken und Rehabilitationseinrichtungen nach § 2 Nr. 4 dieser Verordnung statt, in denen die Behandlung unter rehabilitationsspezifischen Gesichtspunkten in den erforderlichen fachspezifischen, therapeutischen Einheiten wie physikalische Therapie, Krankengymnastik, Sporttherapie, Ergotherapie, Sprachtherapie, Psychologie und Sozialpädagogik erfolgt.
- (2) Die berufspraktischen Anteile umfassen 1600 Stunden zu je 60 Minuten, dabei jeweils mindestens 300 Stunden bei Patienten und Patientinnen mit überwiegend
 - neurologischen Krankheitsbildern
 - internistischen/geriatrischen Krankheitsbildern
 - orthopädischen/traumatologischen Krankheitsbildern.
- (3) Zusätzlich sind mindestens 300 Stunden in einem oder mehreren Rehabilitationsbereichen anzusetzen, in denen Patienten mit Querschnittslähmungen, mit psychiatrischen Erkrankungen oder kranke Kinder behandelt werden.

Abschnitt 5

Fachpflege im operativen und endoskopischen Funktionsdienst

§ 28

Weiterbildungsbezeichnung

Die Weiterbildungsbezeichnungen nach § 2 WuHG in Verbindung mit Abschnitt 1 und 5 dieser Verordnung lauten: Fachkrankenschwester/Fachkrankenpfleger für den operativen und endoskopischen Funktionsdienst.

Fachkinderkrankenschwester/Fachkinderkrankenpfleger für den operativen und endoskopischen Funktionsdienst.

§ 29

Tätigkeitsbereiche

Zu den Tätigkeitsbereichen, auf die sich die Weiterbildung bezieht, zählen insbesondere:

- die sach- und fachkundige, umfassende und geplante Durchführung der pflegerischen Aufgaben bei der Vorbereitung, Überwachung und Nachsorge bei operativen und endoskopischen Eingriffen an Erwachsenen und Kindern,
- die Anwendung von Methoden der Qualitätssicherung,
- die Vor- und Nachbereitung der zur Operation oder zum endoskopischen Eingriff benötigten Räume, Instrumente, Materialien und Geräte,
- das situationsgerechte Instrumentieren und das sachgerechte Unterstützen des Operations- und Endoskopieteams bei der Durchführung von operativen und endoskopischen Eingriffen,
- die Anwendung und Überwachung der Hygienevorschriften und aseptischen Verhaltens- und Arbeitsweisen in der Operationsabteilung und in der Endoskopie sowie die fachgerechte Zusammenarbeit mit der Zentralsterilisation,
- die Planung und Organisation des Arbeitsablaufes sowie die Beachtung tätigkeitsbezogener Rechtsvorschriften, wirtschaftlicher Arbeitsweisen und betriebswirtschaftlicher Vorgaben, - die fachliche Anleitung und Beratung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Schülerinnen und Schülern und Angehörigen sowie die Mitwirkung bei der Fort- und Weiterbildung.

§ 30

Theoretischer und praktischer Unterricht

Der theoretische und praktische Unterricht umfasst mindestens 720 Unterrichtsstunden (davon mindestens 360 im Klassenverband) zu je 45 Minuten in folgenden Fächern:

- | | | |
|------|--|-------------|
| 1. | Pflegefachlicher Bereich | 380 Stunden |
| 1.1. | Pflegegrundlagen | |
| | - Pflegemodelle, Pflegewissenschaft | |
| | - Pflegeprozess und Pflegeplanung | |
| | - Berufskunde und Ethik | |
| 1.2. | Fachpflege im operativen und endoskopischen Operationsdienst | |
| | - Instrumenten-, Geräte- und Materialkunde | |
| | - Prä-, intra- und postoperative/-endoskopische Maßnahmen und Verhaltensweisen | |
| | - angewandte Krankenhaushygiene | |

- besondere hygienische Aspekte im Operations- und Endoskopiedienst
2. Medizinischer Fachbereich 180 Stunden
- spezielle Pharmakologie
 - spezielle Anästhesie
 - aktuelle Medizintechnik
 - Erweiterung anatomischer Kenntnisse
 - spezielle Pathophysiologie
- Methoden und Techniken chirurgischer Eingriffe und endoskopischer Eingriffe
3. Rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Bereich 180 Stunden
- fachbezogene Grundlagen der Psychologie, Soziologie und Pädagogik
 - Kommunikation und Interaktion
 - Lerntechniken und Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens
 - Gesundheitsförderung und Gesundheitsberatung
 - fachbezogene Grundlagen des Berufs-, Arbeits-, Zivil-, Straf- und Sozialrechtes
 - fachbezogene Grundlagen der Krankenhausbetriebslehre einschließlich Kostenträgern, Finanzierung, Versorgungsstrukturen und Leistungserbringern
4. Verfügungsstunden 60 Stunden

§ 31

Berufspraktische Anteile

- (1) Die berufspraktischen Anteile finden in Krankenhäusern nach § 2 Nr. 4 dieser Verordnung statt, an denen mindestens eine allgemein-chirurgische Abteilung und mindestens zwei abgegrenzte operative Abteilungen mit an Zahl und Operationen leistungsfähigen Operationseinheiten betrieben werden und Abteilungen vorhanden sind, in denen endoskopische Leistungen in der Gastroenterologie, Pneumologie und Urologie erbracht werden, die nach Art und Umfang der Endoskopien das Weiterbildungsziel gewährleisten.
- (2) Die berufspraktischen Anteile umfassen 1.600 Stunden zu je 60 Minuten:
1. im Operationsdienst
 - in der Allgemein Chirurgie 600 Stunden
 - in der Traumatologie oder Orthopädie 300 Stunden
 - in einem Wahlfach (Gynäkologie, Urologie, Kieferchirurgie, HNO-Heilkunde, Augenheilkunde oder einem anderen operativen Fachgebiet) 300 Stunden
 2. in der Endoskopie
 - in der gastroenterologischen Endoskopie 200 Stunden
 - in der pulmologischen Endoskopie 200 Stunden

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 32

Übergangsregelungen

- (1) Eine vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnene staatlich anerkannte Weiterbildung wird nach der bisher geltenden Vorschrift abgeschlossen und gilt als gleichwertig.
- (2) Für eine Übergangsfrist von zwei Jahren können Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern, Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerinnen und Altenpfleger auf Antrag beim Landesamt für Arbeit, Immissionsschutz und Gesundheit die Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung im Sinne dieser Verordnung erhalten, wenn sie nachweisen, dass sie an einer gleichwertigen Weiterbildung teilgenommen haben und diese bis spätestens zum Ende der Übergangsfrist mit einer Prüfung abgeschlossen haben.
- (3) Weiterbildungseinrichtungen, die vor In-Kraft-Treten dieser Weiterbildungsverordnung die staatliche Anerkennung erhalten haben, gelten für eine Übergangszeit von zwei Jahren weiterhin als anerkannt.

§ 33

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.
- (2) Zu demselben Zeitpunkt treten außer Kraft: der Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die staatliche Anerkennung von Weiterbildungsstätten und Abschlussprüfungen in der Intensivkrankenpflege vom 30. April 1982 (GMBI. Saar S. 290) der Erlass des Ministeriums für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales über die staatliche Anerkennung von Weiterbildungsstätten und Abschlussprüfungen von Krankenschwestern, Krankenpflegern, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpflegern im Operationsdienst vom 12. November 1991 (GMBI. Saar S. 583) der Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die staatliche Anerkennung von Weiterbildungsstätten und Abschlussprüfungen von Krankenschwestern, Krankenpflegern, Kinderkrankenschwestern, Kinderkrankenpflegern, Altenpflegerinnen und Altenpflegern in der Psychiatrie vom 1. August 1983 (GMBI. Saar S. 223), die Richtlinie des Ministeriums für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales über die staatliche Anerkennung von Weiterbildungsstätten und Abschlussprüfungen von Krankenschwestern, Krankenpflegern, Kinderkrankenschwestern, Kinderkrankenpflegern, Altenpflegerinnen und Altenpflegern in der Rehabilitation vom 4. Oktober 1995.

Saarbrücken, den 30. Januar 2001

Die Ministerin
für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales

Dr. Görner

Anlage 1
(zu § 1)

Urkunde

Frau/Herr

geb. am _____ in _____

mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

vom _____

ist berechtigt, gemäß § 6 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Altenpflegefachberufen und die Ausübung des Berufes der Hebamme und des Entbindungspfleger vom 25. November 1998 (Amtsbl. 1999, S. 142) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Fachweiterbildung in den Pflegeberufen vom 30. Januar 2001 die Weiterbildungsbezeichnung

zu führen.

_____, den _____

(Unterschrift)

Anlage 2
(zu § 12)

ZEUGNIS

Frau/Herr _____

geb. am _____ in _____

hat an ,einem Weiterbildungslehrgang gemäß der Verordnung zur Durchführung der Fachweiterbildung in den Pflegeberufen vom 30. Januar 2001 teilgenommen und die vorgeschriebene Prüfung zur/zum

_____ vor dem Prüfungsausschuss bei der staatlich anerkannten Weiterbildungseinrichtung _____ in _____

bestanden.

Sie/Er hat folgende Prüfungsleistungen erbracht:

1. schriftliche Prüfung: _____
2. mündliche Prüfung: _____
3. praktische Prüfung: _____

Gesamtergebnis: _____

_____, den _____

(Siegel)

Die/Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

I. Amtliche Texte

Verordnungen

71 Änderung der Verordnung zur Durchführung der Fachweiterbildung in den Pflegeberufen

Vom 25. Februar 2003

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Altenpflegefachberufen und die Ausübung des Berufes der Hebamme und des Entbindungspflegers (WuHG) vom 25. November 1998 (Amtsbl. 1999 S. 142) verordnet das Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung der Fachweiterbildung in den Pflegeberufen vom 30. Januar 2001 (Amtsbl. S. 593) wird wie folgt geändert:

1. Nach der Eingangsformel wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht:

- Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen
- Abschnitt 2: Fachpflege in der Intensivmedizin und Anästhesie
- Abschnitt 3: Fachpflege in der Psychiatrie
- Abschnitt 4: Fachpflege in der Rehabilitation und Langzeitpflege
- Abschnitt 5: Fachpflege im operativen und endoskopischen Funktionsdienst
- Abschnitt 6: Fachpflege in der Schmerztherapie, Onkologie, Palliativmedizin und im Hospiz
- Abschnitt 7: Schlussbestimmungen“

2. Nach § 31 wird folgender Abschnitt 6 und folgende §§ 32 bis 35 eingefügt:

„Abschnitt 6

Fachpflege in der Schmerztherapie, Onkologie, Palliativmedizin und im Hospiz

§ 32

Weiterbildungsbezeichnungen

Die Weiterbildungsbezeichnungen nach § 2 WuHG in Verbindung mit Abschnitt 1 und 6 dieser Verordnung lauten:

Fachkrankenschwester/Fachkrankenschwester für Schmerztherapie, Onkologie und Palliativmedizin, Fachkinderkrankenschwester/Fachkinderkrankenschwester für Schmerztherapie, Onkologie und Palliativmedizin, Fachaltenpflegerin/Fachaltenpfleger für Schmerztherapie, Onkologie und Palliativmedizin

§ 33

Tätigkeitsbereiche

Zu den Tätigkeitsbereichen, auf die sich die Weiterbildung bezieht, zählen insbesondere:

- Beratung von Patientinnen/Patienten, sach- und fachkundige, umfassende und geplante Pflege unter Einbeziehung von Pflege-theorien und Modellen sowie Erkenntnissen aus der Pflegeforschung
- verantwortliche Mitwirkung im therapeutischen Team im stationären, teilstationären und ambulanten Bereich
- Mitwirkung bei der kontinuierlichen Überwachung und Durchführung der Behandlungsmaßnahmen
- Umgang mit Patientinnen/Patienten und Angehörigen in Krisensituationen sowie in der Sterbegleitung
- Mitarbeit im Behandlungsteam bei der Durchführung und Überwachung fachspezifischer, diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen
- Bereitstellung, Bedienung und Überwachung notwendiger Geräte sowie sachgerechter Umgang mit Arzneimitteln, Produkten, Hilfsmitteln, Geräten und Instrumenten innerhalb der jeweiligen Aufgabenbereiche

- Planung, Organisation, Durchführung, Dokumentation und Reflexion des pflegerischen Arbeitsablaufes
- Vorbereitung, Koordination und Begleitung qualifizierter ehrenamtlich Tätiger
- Kommunikation, Anleitung von Angehörigen, Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, Auszubildenden, Praktikantinnen/Praktikanten sowie mitbetreuenden Diensten
- Mitwirkung bei Fort- und Weiterbildungen
- Anwendung von Methoden der Qualitätssicherung
- Auseinandersetzung mit ethischen Werten
- Wahrnehmung der Patientin/des Patienten in seinem Lebenskontext

- Pflege von Patientinnen/Patienten im onkologischen Diagnose- und Therapieprozess
- Individuelle Pflege in der Sterbebegleitung
- Umgang mit Verstorbenen
- Anleiten von Patientinnen/Patienten und Angehörigen sowie von Auszubildenden und Fachpersonal
- Alternative Pflegemethoden
- Gesundheitsförderung und Gesundheitsberatung
- Umgang mit therapeutischen Substanzen
- Umgang mit medizintechnischen Geräten

§ 34

Theoretischer und praktischer Unterricht

Der theoretische und praktische Unterricht umfasst mindestens 720 Unterrichtsstunden (davon mindestens 360 im Klassenverband) zu je 45 Minuten in folgenden Fächern:

1. Pflegefachlicher Bereich 270 Stunden

1.1 Pflegegrundlagen

- Pflegewissenschaftliche Grundlagen
- Pflegemanagement und Pflegeorganisation
- Berufskunde und berufliches Selbstverständnis

1.2 Fachpflege

- Pflege von Schwerstkranken und Sterbenden in verschiedenen Aufgabenbereichen und Einrichtungen
- Kooperation und Unterstützung bei Vorsorge, Früherkennung, Diagnostik, Therapie und Nachsorge
- Pflegerische Maßnahmen bei Komplikationen und Notfällen
- Pflege von Patientinnen/Patienten mit Verlust von physiologischen Funktionen
- Pflege von Patientinnen/Patienten mit Persönlichkeitsveränderungen
- Pflege von Patientinnen/Patienten in der allgemeinen und postoperativen Schmerztherapie, sowie Pflege von Patientinnen/Patienten mit chronischen Schmerzen

2. Medizinischer Bereich

160 Stunden

2.1 in der Onkologie

- Vertiefung und Erweiterung anatomischer, physiologischer und pathophysiologischer Kenntnisse
- Erweiterung biologischer, biochemischer und strahlenkundlicher Kenntnisse
- Pathophysiologie der Tumorerkrankungen
- Diagnostische Maßnahmen
- Therapeutische Maßnahmen
- Komplikationen und Notfälle
- Spezielle Arzneimittellehre

2.2 in der Schmerztherapie

- Vertiefung und Erweiterung anatomischer, physiologischer und pathophysiologischer Kenntnisse
- Schmerzarten
- Diagnostische Maßnahmen
- Therapeutische Maßnahmen
- Komplikationen und Notfälle
- Spezielle Arzneimittellehre

2.3 in der Palliativmedizin

- Grundlagen der Palliativmedizin
- Kenntnisse der Krankheitsverläufe über unheilbare Erkrankungen

– Kenntnisse und Fertigkeiten in der Symptomkontrolle			
– Therapeutische Maßnahmen			
– Spezielle Arzneimittellehre			
3. Rechtlicher/betriebswirtschaftlicher/organisatorischer Bereich	80 Stunden		
3.1 Fachbezogene Grundlagen des Berufs-, Arbeits-, Straf- und Sozialrechts und des bürgerlichen Rechts			
3.2 Fachbezogene Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Finanzierung, Kostenträger und Leistungserbringer der relevanten Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens			
3.3 Versorgungsstrukturen in den Bereichen Schmerztherapie, Onkologie, Palliativmedizin und Hospiz			
3.4 Qualitätsmanagement			
3.5 Öffentlichkeitsarbeit			
4. Sozialwissenschaftlicher Bereich	120 Stunden		
4.1 Fachbezogene Grundlagen der Psychologie, Soziologie und Pädagogik			
4.2 Lehr- und Lerntechniken sowie Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens			
4.3 Kommunikation und Interaktion			
– Gesprächsführung			
– Besondere Anforderungen im multiprofessionellen Team			
– Konfliktbewältigung und Konfliktfähigkeit			
– Krisenintervention			
– Umgang mit Familien und Angehörigen			
– Trauer und Trauerbegleitung			
– Aufklärungsprozess			
4.4 Hilfestellungen und Bewältigungsstrategien:			
– Eigener Umgang mit Krankheit, Tod und Trauer			
– Selbstpflege			
– Reflexion im Rahmen von Übergabe, Teambesprechung und Fallbesprechung			
– Supervision			
– Balintgruppen			
		5. Ethik und seelsorgerischer Bereich	60 Stunden
		– Ethische, kulturelle und spirituelle Aspekte von Medizin und Pflege	
		– Aspekte seelsorgerischer Begleitung und Hilfe	
		– Religiöse Bedürfnisse von Patientinnen/Patienten unter interkulturellen Aspekten	
		– Kooperation zwischen Seelsorge und Pflege	
		– Euthanasie unter Berücksichtigung der rechtlichen Problematik	
		– Ethische Fallbesprechungen	
		– Deutungsmodelle von Leben, Krankheit, Sterben und Leid	
		6. Verfügungsstunden	30 Stunden
		– Studienfahrten	
		– Supervisionen	
		– Balintgruppen	
		§ 35	
		Berufspraktische Anteile	
		(1) Die berufspraktischen Anteile finden in Krankenhäusern, Fachkliniken, Altenpflegeheimen, Hospizeinrichtungen und ambulanten Versorgungseinrichtungen nach § 2 Nr. 4 statt, in denen die Behandlung und Versorgung unter schmerztherapeutischer, onkologischer und palliativmedizinischer Sicht erfolgt.	
		(2) Die berufspraktischen Anteile umfassen 1.600 Stunden zu je 60 Minuten, davon jeweils mindestens:	
		1.	300 Stunden in Einrichtungen mit überwiegend schmerztherapeutischen Krankheitsbildern,
		2.	300 Stunden in Einrichtungen mit überwiegend onkologischen Krankheitsbildern,
		3.	300 Stunden in Einrichtungen mit überwiegend palliativmedizinischen Krankheitsbildern sowie
		4.	300 Stunden in einem stationären oder ambulanten Hospiz.
		Die Anerkennung der Einsatzgebiete erfolgt durch die Kursleitung, dabei kann Berufserfahrung in den aufgeführten Bereichen – sofern sie nicht länger als fünf Jahre zurückliegt – auf die berufspraktischen Anteile angerechnet werden.	
		Die verbleibenden 400 Stunden können auf die vorgeschriebenen Praktika verteilt oder am eigenen Arbeitsplatz abgeleistet werden, wenn dort Patientinnen oder Patienten mit den in Absatz 2 genannten Krankheitsbildern versorgt werden.“	

3. Der bisherige Abschnitt 6 wird Abschnitt 7. Die bisherigen §§ 32 und 33 werden die §§ 36 und 37.
4. Der neue § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Gleichwertige Anteile anderer Weiterbildungen können anerkannt werden.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am 1. März 2003 in Kraft.

Saarbrücken, den 25. Februar 2003

**Die Ministerin
für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales**

Dr. Görner

I. Amtliche Texte

Gesetze

293 **Gesetz Nr. 1533**
zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher
Vorschriften

Vom 8. Oktober 2003

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 12

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Fachweiterbildung in den Pflegeberufen

Nach § 8 wird in der Verordnung zur Durchführung der Fachweiterbildung in den Pflegeberufen vom 30. Januar 2001 (Amtsbl. S. 593), geändert durch Verordnung vom 25. Februar 2003 (Amtsbl. S. 594), folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a
Elektronische Kommunikation

Für die Gliederung und Durchführung der Prüfung findet § 3a des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes keine Anwendung.“